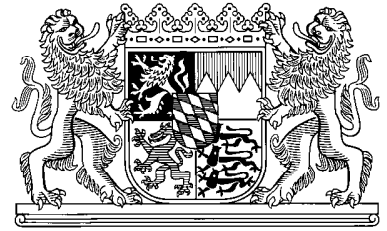


Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 19 (Sonderausgabe)

Donnerstag, 3. Dezember 2020

60. Jahrgang

Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)

Ausnahmebewilligung für Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit, den Ruhepausen und Ruhezeiten sowie der Sonn- und Feiertagsruhe S. 129

Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)

**Ausnahmebewilligung
für Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe
Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern
vom 3. Dezember 2020, Az. D1 6132.1-2-8**

Die Regierung von Niederbayern erlässt auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmer an Sonntagen bei Paketdiensten mit allen Arbeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Sendungen (insbesondere Sortieren und Transportieren zwischen Verteilzentren etc.) außer der Auslieferung an den Endverbraucher beschäftigt werden. Auf Wunsch ist den Beschäftigten die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag zu ermöglichen.
2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 4. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. Januar 2021 außer Kraft.

Begründung:

I.

In Bayern sind derzeit hohe Ansteckungszahlen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verzeichnen. Zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus ist deshalb der sogenannte Lockdown verhängt und verlängert worden, der das öffentliche und das wirtschaftliche Leben in Bayern stark einschränkt.

Umso wichtiger ist es, auch im Interesse der öffentlichen Ordnung, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs zu jeder Zeit sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die anstehende Adventszeit und die Zeit zwischen den Jahren, die sich bereits ohne Corona-bedingte Einschränkungen der Versorgungsmöglichkeiten durch ein außerordentlich hohes Paketaufkommen auszeichnet, weshalb die dahinterstehende Logistik schon im Normalfall nur mit Mühe an den Werktagen bewältigt werden kann.

II.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Art. 8 und 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die durch § 1 Abs. 358 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 31, BayRS 1102-2-S), die zuletzt durch Verordnung vom 14. September 2020 (GVBl. S. 566) geändert worden ist.

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ausnahmsweise für zulässig erklären, soweit über die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitere Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Die Voraussetzungen für die befristete Erteilung einer Ausnahmegenehmigung liegen aufgrund der Corona-Pandemie und der dagegen ergriffenen Maßnahmen und deren Auswirkungen vor.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Der für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche Tatbestand „im öffentlichen Interesse dringend nötig“ ist gegeben. Öffentliche Interessen i. S. d. § 15 Abs. 2 ArbZG sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit, die ein gewisses Gewicht haben. Damit haben in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen, außer Betracht zu bleiben. Für die Anwendung des § 15 Abs. 2 ArbZG ist zudem erforderlich, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen und dringend nötig sind. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahmegenehmigung vermieden werden können.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen zu einem deutlich erhöhten Paketaufkommen in Bayern. Erhebliche Teile der Bevölkerung nutzen inzwischen den Online-Handel auch, um sich darüber mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs zu versorgen, um ihr Ansteckungsrisiko zu minimieren.

Obwohl die Paketdienste Vorsorge zur Bewältigung des weihnachtlich/feiertagsbedingt und coronabedingt erhöhten Paketaufkommens getroffen haben, werden diese Bemühungen absehbar nicht ausreichen, um Engpässe in der Logistik in der Adventszeit und über die folgenden Feiertage, in denen mit zahlreichen Umtauschen zu rechnen ist, zu vermeiden.

Um zu gewährleisten, dass die Sendungen auch weiterhin zügig zugestellt werden können und kein Paketstau entsteht, ist eine Ausnahme vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung im öffentlichen Interesse dringend geboten. Ein Paketstau betreffe große Teile der Bevölkerung und würde gegebenenfalls auch deren Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs erschweren.

Die Bewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen ist geeignet und erforderlich, um das Ziel einer Vermeidung von Engpässen in der Paketlogistik in der Adventszeit und den nachfolgenden Feiertagen zu erreichen. Die bis einschließlich 3. Januar 2021 befristete Bewilligung ist unter Abwägung des Schutzes der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie des Schutzes der Sonn- und Feiertage das angemessene Mittel zur Gewährleistung einer funktionierenden Logistik bei den Paketdiensten und somit auch der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs. Dies gilt umso mehr, als sich die Ausnahmen auf Sonntage beschränken, so dass die Weihnachtsfeiertage und Neujahr arbeitsfrei bleiben. Zudem muss die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag auf Wunsch ermöglicht werden. Die besonders bemerkbaren öffentlichen Arbeiten wie das Ausliefern der Pakete an den Endverbraucher sind von der Bewilligung nicht umfasst.

Aufgrund der großen Zahl der betroffenen Arbeitgeber ergeht diese Ausnahmegenehmigung im Wege einer Allgemeinverfügung.

Es wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen sind erforderlich, um eine funktionierende Logistik bei den Paketdiensten in der Adventszeit und an den nachfolgenden Feiertagen zu gewährleisten und damit auch die verlässliche Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs sicherzustellen.

III.

Weicht der Arbeitgeber aufgrund der bewilligten Ausnahmen von den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes ab, ist der Gesundheitsschutz der Beschäftigten sicherzustellen. Die Regelungen des § 11 ArbZG bleiben unberührt und sind auch bei einer Abweichung aufgrund der bewilligten Ausnahmen zu beachten.

Diese Allgemeinverfügung erweitert die Möglichkeiten betrieblicher Steuerung, ersetzt aber nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. Personalrats nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 3. Dezember 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident